



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr



Per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1506  
TELEFAX (0228) 997799-5550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Charlotte Becker-Adam  
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 19.06.2019  
GESCHÄFTSZ. **15-736/001 II#0598**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Wegweiser für Abgeordnete“ [#58719]**

HIER Ihre E-Mail vom 15. Juni 2019

BEZUG Ihr IFG-Antrag bei dem Deutschen Bundestag

Sehr geehrter Herr 

der Deutsche Bundestag hat die weitere Bearbeitung Ihres Antrages davon abhängig gemacht, dass Sie eine zustellfähige Postanschrift übersenden.

In den letzten Monaten haben mich viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die zu ihren (unter Pseudonym gestellten) IFG-Anträgen pauschal den Hinweis erhalten, dass diese erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse bearbeitet werden könnten.

Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität des Antragstellers keine Aussage.

Die Bescheidung eines unter Pseudonym gestellten Antrages darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt. Ist es



möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, da Versagungsgründe dem Informationszugang nicht entgegenstehen, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch unter Pseudonym gestellte Anträge zu prüfen und zu bescheiden.

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Der Deutsche Bundestag vertritt hierzu eine gegenteilige Auffassung. Die Frage ist zwischen dem Deutschen Bundestag und mir bislang streitig geblieben. Ich werde den Deutschen Bundestag in diesem Einzelfall nochmal auf meine Rechtsauffassung hinweisen und meine Einschätzung mitteilen, dass es sich bei der Bescheidung Ihres Antrags auf elektronische Übersendung des „Wegweiser[s] für neue Abgeordnete“ in der aktuellsten Fassung nach meiner Auffassung um eine einfache Auskunft nach § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt.



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

Hinsichtlich Ihrer Rechte möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einschaltung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich gegebener Fristen zur Folge hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Becker-Adam

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.